

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 78.245 vom 20. Januar 1999

A.81.039/XIII-876

In der Rechtssache : 1. **PINCK** Georges,
2. **BRÜLS** Cäcilia,
Zum Giesberg 25
4750 Bütgenbach/Berg,

gegen :

die Gemeinde Bütgenbach,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

Intervenierende Partei :

**die Privatgesellschaft mit
beschränkter Haftung
"H.S. INDUSTRIAL EQUIPMENT",**
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Georges PINCK und Cäcilia BRÜLS
am 10. November 1998 eingereichten Antrags auf Aussetzung
der Ausführung der Städtebaugenehmigung, die der Privatge-
sellschaft mit beschränkter Haftung "H.S. INDUSTRIAL

EQUIPMENT" am 25. Juni 1998 von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Bütgenbach für die Errichtung einer Industriehalle für einen metallverarbeitenden Betrieb erteilt wurde;

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragen;

Aufgrund des am 30. November 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "H.S. INDUSTRIAL EQUIPMENT" beantragt, als intervenierende Partei in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 2. Dezember 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 14. Dezember 1998 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Terminfestsetzungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn H.-G. VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei und für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung gleichlautenden des Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "H.S. INDUSTRIAL EQUIPMENT" mit einem am 30. November 1998 eingereichten Gesuch beantragt, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung intervenieren zu dürfen; daß diesem Gesuch stattgegeben werden muß;

In der Erwägung, daß die Kläger den ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden, den die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Städtebaugenehmigung ihnen zufügen könnte, folgendermaßen beschreiben :

" Die Suspendierung der angefochtenen Entscheidung ist erforderlich, da mangels derartiger Suspendierung der Bau der Industriehalle fortgesetzt würde und den Antragstellern ein schwerwiegender und schwer zu behebender Schaden daraus entstehen würde, da sie Schmutz und Lärm von der Baustelle ertragen müßten, was ihre Lebensqualität erheblich einschränken würde, daß zudem gesetzt den Fall, die Antragsteller beabsichtigten das Wohnhaus zu verkaufen oder zu vermieten, aufgrund des Baus der Industriehalle das Wohnhaus der Antragsteller an Wert verliert.

Wenn das gesetzwidrig genehmigte Bauvorhaben einmal realisiert wäre, könnte höchstens ein Abrißbeschluß für dieses Gebäude erfolgen. Durch derartige Arbeiten würden jedoch erneut Lärmbelästigung und Schmutzbeeinträchtigung entstehen, Schaden der durch keine finanziellen Aufwendungen überhaupt gutgemacht werden könnte";

In der Erwägung, daß die Kläger in ihrem Antrag kein Element zur Unterstützung ihrer Behauptungen erbringen; daß das beanstandete Gebäude im übrigen größtenteils errichtet worden ist, wie aus den von der intervenierenden Partei hinterlegten fotografischen Dokumenten hervorgeht;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die durch Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden, damit der Staatsrat die Aussetzung des Ausführung des angefochtenen Aktes befehlen kann, nicht erfüllt ist; daß dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "H.S. INDUSTRIAL EQUIPMENT" in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung eingereichten Interventionsgesuch wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten des von der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "H.S. INDUSTRIAL EQUIPMENT" eingereichten Interventionsgesuchs, festgelegt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten dieser Partei gelegt.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt im übrigen vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 20. Januar 1900 neunundneunzig, von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
--------------	------------------

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.